

Amtliche Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren nach §§ 43 ff des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) mit Umweltverträglichkeitsprüfung für den Neubau der 380-kV-Leitung Heide West-Husum Nord LH – 13-320, Westküstenleitung Abschnitt 3

Wesentlicher Inhalt der Planung ist:

- Errichtung und Betrieb der 380-kV-Freileitung auf einer Länge von ca. 46 km zwischen dem 380-kV-Umspannwerk (UW) Heide West und dem neu zu errichtenden 380-kV-Umspannwerk Husum Nord
- Errichtung des 380kV-Umspannwerkes Husum Nord
- abschnittsweise Mitnahme der 110-kV-Leitung LH-13-132 Husum – Heide, der 110-kV-Leitung LH-13-132C Abzweig Hemme und der 110-kV-Leitung LH-13-139 Husum-Brekum der Schleswig-Holstein Netz AG auf dem neu zu errichtenden Gemeinschaftsgestänge der neuen 380-kV-Leitung
- Ein- und Ausschleifungen der neu zu errichtenden und mitzuführenden Abschnitte der 110-kV-Leitungen
- Rückbau der bestehenden 110-kV-Leitungen in den gemeinsamen Leitungsabschnitten, die durch die Mitführung auf dem Gestänge der neuen 380-kV-Leitung entbehrlich werden
- Teilerdverkabelung der 2-systemigen 110-kV-Freileitung nr. LH-13-1434 Reinsbüttel – Tönning im Bereich der Eiderniederung bei Tönning
- Rückbau der 110-kV-Leitung LH-13-132B Abzweig Friedrichsstadt im Bereich Friedrichsstadt und neue Anbindung an die 110-kV-/380-kV-Leitung
- Erschließung des Baufeldes über ein Wegekonzept
- Ausweisung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP)
- Die in die Planunterlagen eingestellten Ökokonten:
 - Lundener Niederung 2
 - Husumer Geest 1
 - Südermarsch 4befinden sich derzeit noch im Anerkennungsverfahren gemäß Ökokontoverordnung

sowie weitere aus den Planunterlagen ersichtliche Maßnahmen auf den Gebieten der Amtsverwaltungen Kirchspielslandgemeinden Heider Umland, Kirchspielslandgemeinden Eider, Viöl, Nordsee-Treene sowie der Stadt Husum.

I

Die TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, hat für das Bauvorhaben ein Planfeststellungsverfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) beantragt. Zweck der Planfeststellung ist es, alle durch das Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin (TenneT TSO GmbH) und den Behörden sowie den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend zu regeln.

II

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens führt das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Energie (AfPE) - das Anhörungsverfahren als zuständige Anhörungsbehörde durch, in dem die für und gegen den Plan sprechenden Gründe deutlich gemacht werden sollen.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) sowie die Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) liegen in der Zeit

vom 09.12.2014 bis einschließlich 22.01.2015

in folgenden Ämtern und Städten zur Einsichtnahme aus:

Amt Kirchspielslandgemeinde Heider Umland

Raum O22
Kirchspielsweg 6
25746 Heide

Auslegungszeiten:

Mo.	08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:30 Uhr
Di.	08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:30 Uhr
Mi.	08:00 bis 12:00 Uhr
Do.	08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:30 Uhr
Fr.	08:00 bis 12:00 Uhr

Amt Kirchspielslandgemeinden Eider

Zimmer 3
Kirchspielsschreiber-Schmidt-Straße 1
25779 Hennstedt

Auslegungszeiten:

Mo.	08:00 bis 12:00 Uhr
Di.	08:00 bis 12:00 Uhr
Mi.	geschlossen
Do.	08:00 bis 12:30 und 13:30 bis 17:00 Uhr
Fr.	08:00 bis 12:00 Uhr

Amt Viöl

Zimmer 1
Westerende 41
25884 Viöl

Auslegungszeiten:

Mo.	08:00 bis 12:00 Uhr
Di.	08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Mi.	08:00 bis 12:00 Uhr
Do.	08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Fr.	08:00 bis 12:00 Uhr

Stadt Husum

Zimmer 307
Zingel 10
25813 Husum

Auslegungszeiten:

Mo.	08:30 bis 12:00 Uhr
Di.	08:30 bis 12:00 Uhr
Mi.	08:30 bis 12:00 Uhr
Do.	07:00 bis 16:00 Uhr
Fr.	08:30 bis 12:00 Uhr
1. Do. im Monat	07:00 bis 18.00 Uhr

Amt Nordsee-Treene

Zimmer 17
Schulweg 19
25866 Mildstedt

Auslegungszeiten:

Mo.	08:00 bis 15:00 Uhr
Di.	08:00 bis 15:00 Uhr
Mi.	geschlossen
Do.	08:00 bis 16:00 Uhr
Fr.	08:00 bis 12:00 Uhr

Alle Auslegungsstellen sind in der Zeit vom 24.12 – 26.12.2014 und 31.12.2014 – 02.01.2015 geschlossen.

Ausgelegt werden auch die entscheidungserheblichen Unterlagen zu den naturschutzfachlichen Sachverhalten. Dies sind u. a. der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP), das landschaftsökologische Fachgutachten, der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag sowie die Natura 2000 Vorprüfung / Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind in den Grunderwerbsplänen und im Grunderwerbsverzeichnis die Eigentumsverhältnisse verschlüsselt dargestellt. Auf Verlangen kann dem Betroffenen am Auslegungsort unter Vorlage seines Personalausweises / Reisepasses die Schlüsselnummer mitgeteilt werden. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht des Vertretenen vorzulegen.

1) Jede Person, deren Belange durch das Bauvorhaben berührt wird, kann bis

einschließlich 19.02.2015

schriftlich zum Aktenzeichen AfPE 2-663.42-2-11 oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben bei

- den oben angeführten Auslegungsstellen

oder

- dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Amt für Planfeststellung Energie (AfPE), Mercatorstraße 3, 24106 Kiel.

Zur Fristwahrung ist maßgeblich der Eingang bei einer der o. a. Behörden.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen, Namen und vollständige Anschrift enthalten und eigenhändig unterschrieben sein. Eine Eingangsbestätigung des Einwendungsschreibens erfolgt nicht. Die Einwendungen werden zur Vorbereitung des Erörterungstermins in Kopie an die Antragsstellerin und die Planfeststellungsbehörde weitergeleitet.

Einwendungen gegen den Plan sind nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen (§ 43a Nr. 7 Satz 1 EnWG). Die Ausschlussfrist gilt auch für die Stellungnahmen und Einwendungen der nach Naturschutzrecht oder dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Vereinigungen (§ 43a Nr. 7 Satz 2 EnWG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

- 2) Fristgerecht erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert (§ 43a Nr. 5 Satz 1 EnWG), der örtlich bekannt zu machen ist. Der Verzicht auf einen Erörterungstermin ist möglich (§ 43a Nr. 5 Satz 2 EnWG).

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, werden bei Festsetzung eines Erörterungstermins gesondert benachrichtigt. Dies gilt auch für die nach Naturschutzrecht oder dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Vereinigungen, wenn sie fristgerecht Stellung genommen haben. Wenn mehr als 300 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diese durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Die Teilnahme am Erörterungstermin ist freiwillig. Beim Ausbleiben eines Einwenders im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. In diesem Fall gelten die Einwendungen als aufrechterhalten und sind dann im Planfeststellungsbeschluss zu entscheiden.

Durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Äußerungen von Vereinigungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

- 3) Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Planfeststellungsbehörde ist das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Amt für Planfeststellung Energie (AfPE). Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.
- 4) Für das beantragte Vorhaben ist gemäß § 3b Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Die Nummern 1 bis 3 gelten daher für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1, 1a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) entsprechend.

- 5) Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht im Planfeststellungsverfahren dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- 6) Vom Beginn der Planauslegung tritt die Veränderungssperre nach § 44 a Abs. 1 EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin (TenneT TSO GmbH) ein Vorkaufsrecht nach § 44a Abs. 3 EnWG an den vom Plan gemäß § 44 a Abs. 1 Satz 1 EnWG betroffenen Flächen zu.

Kiel, den 14.11.2014

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume des
Landes Schleswig-Holstein
-Amt für Planfeststellung Energie-
-Anhörungsbehörde-
gez. Dautwiz